

Staates an seinem Gebiete. Sie wirkt negativ, indem sie jede fremde Staatsgewalt von der Betätigung von Herrschaftsrechten ausschließt. Diese negative Seite der Gebietshoheit kommt hauptsächlich völkerrechtlich in Betracht. Sie wirkt positiv, indem sie den Staat berechtigt, alle Befugnisse der Staatsherrschaft in seinem Gebiete auszuüben. Das ist wesentlich die staatsrechtliche Seite der Gebietshoheit.

Bei der besonderen Wichtigkeit des Gebietes als der dinglichen Grundlage des Staates ist dieses regelmäßig verfassungsmäßig festgelegt. Die Notwendigkeit dazu ergab sich zunächst allgemein aus dem Gegensatze zur patrimonialen Auffassung, die Veräußerungen und Teilungen des Gebietes wie von privatem Grundeigentume zuließ. Für Baden kam noch der besondere Grund dazu, daß man sich nach 1815 gegen die Ansprüche Bayerns auf Teile des badischen Staatsgebietes zu wehren hatte.

Demgemäß sagt § 3 der Verfassungsurkunde: „Das Großherzogtum ist unteilbar und unveräußerlich in allen seinen Teilen“. Eine Abtretung von Staatsgebiet würde daher nur erfolgen können in den Formen der Verfassungsänderung. Allein das Staatsgebiet ist nur gegen Teilungen und Veräußerungen verfassungsmäßig festgelegt. Für Erweiterungen des Staatsgebietes bedarf es der Form des Verfassungsgesetzes oder auch nur des einfachen Gesetzes nicht.

Das ganze badische Staatsgebiet ist aber gleichzeitig Reichsgebiet. Denn Art. 1 der Reichsverfassung legt das Bundesgebiet fest durch Aufzählung der Bundesstaaten in deren derzeitigem Gebietsumfange. Jede Veränderung des Reichsgebietes, Abtretung wie Erweiterung, bedarf daher der Form des Reichsverfassungsgesetzes.